



giap

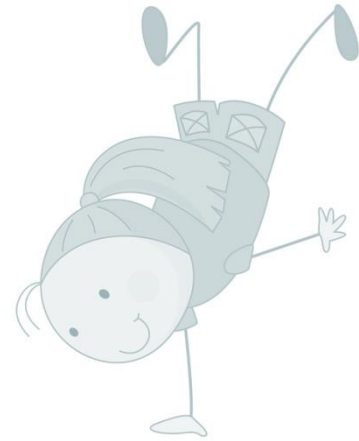
Groupement
intercommunal
pour l'animation
parascolaire

INTERKOMMUNALER ZUSAMMENSCHLUSS FÜR AUSSERSCHULISCHE ANIMATION (GIAP)



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

2024- 2025



In Genf, dem einzigen Schweizer Kanton, der allen öffentlichen Grundschulern, deren Eltern dies wünschen, eine bedingungslose Betreuung nach der Schule anbietet, haben sich 40 Gemeinden¹ im Groupement intercommunal pour l'animation parascolaire (GIAP) (Interkommunale Gruppierung für außerschulische Betreuung) zusammengeschlossen, um die kollektive Betreuung der Schüler, die in der Regelschule eingeschrieben sind, zu übernehmen.

Das GIAP hat es sich zur Aufgabe gemacht, Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch eine qualitativ hochwertige außerschulische Betreuung zu unterstützen. Diese kollektive Kinderbetreuung ist ein Moment im Leben des Kindes, der zwischen Schule und Familie liegt. Es handelt sich also nicht um eine Zeit der Kinderbetreuung, sondern um eine Zeit des Lebens, die durch ihre kollektive Dimension spezifisch für die Familieneinheit ist.

Die Animation steht im Mittelpunkt der Aktivitäten des GIAP. Durch die angebotenen Aktivitäten lernen die Kinder, in der Gesellschaft zu leben, ihre sozialen Fähigkeiten zu entwickeln und selbstständig und verantwortungsbewusst zu werden, während sie Menschen und Materialien respektieren. Als pädagogischer Ansatz wird u.a. das Entdecken favorisiert, mit dem Ziel, dass die Kinder diese gemeinsamen Momente mit Freude und in einer sicheren Umgebung erleben können.

Die folgenden allgemeinen Bedingungen bestimmen den Rahmen für die gemeinsame Betreuung von Kindern im GIAP.

¹ Aire-la-Ville, Anières, Avully, Avusy, Bardonnex, Bellevue, Bernex, Carouge, Céligny, Chancy, Chêne-Bourg, Choulex, Collex-Bossy, Collonge-Bellerive, Confignon, Corsier, Dardagny, Genève, Genthod, Grand-Saconnex, Gy, Hermance, Jussy, Lancy, Meinier, Meyrin, Onex, Perly-Certoux, Plan-les-Ouates, Pregny-Chambésy, Presinge, Puplinge, Russin, Satigny, Thônex, Troinex, Vandoeuvres, Vernier, Versoix, Veyrier



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1	VORWORT	4
1.2	RECHTSGRUNDLAGE	4
1.3	MISSION UND VERPFLICHTUNG DER PARTEIEN	5
1.4	FUNKTIONSPRINZIP	5
2	LEISTUNGEN	5
2.1	ALLGEMEINES	5
2.2	EMPFANGSTYPEN	5
3	EINSCHREIBUNG	6
3.1	ALLGEMEINES	6
3.2	MODALITÄTEN	7
3.3	AUSSERHALB DER OFFIZIELLEN EINSCHREIBEPERIODE	7
4	ABONNEMENT	8
4.1	ALLGEMEINES	8
4.2	ÄNDERUNG DES ABONNEMENTS	8
4.3	UNREGELMÄSSIGES ABONNEMENT	9
4.4	ANKÜNDIGUNG EINER AUSSERPLANMÄSSIGEN ABWESENHEIT ODER ANWESENHEIT	10
4.5	VORÜBERGEHENDE ODER ENDGÜLTIGE KÜNDIGUNG DES ABONNEMENTS	10
5	ÖFFNUNGSZEITEN	11
5.1	ALLGEMEINES	11
5.2	ÖFFNUNGSZEITEN DER BETREUUNGSARTEN	11
5.3	ENDE DER BETREUUNG	11
5.4	ABWEICHUNG VOM ZEITPLAN DER BETREUUNGSARTEN	12
5.5	ZUSAMMENARBEIT MIT DEM DEPARTEMENT FÜR ÖFFENTLICHE ERZIEHUNG (DÖE)	12
6	PREISFESTSETZUNG DES ABONNEMENTS	13
6.1	ALLGEMEINES	13
6.2	MONATLICHE TARIFE FÜR DIE AUSSERSCHULISCHE BETREUUNG	13
6.3	ERMÄSSIGUNG ODER ERLASS	13
7	ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG	15
7.1	ALLGEMEINES	15
7.2	ABRECHNUNG DER AUSSERPLANMÄSSIGEN ANWESENHEITEN	16
7.3	ABRECHNUNG BEI EINSCHREIBUNG WÄHREND DES LAUFENDEN JAHRES	16
7.4	ABZUG	16
7.5	ABRECHNUNG DER MAHLZEITEN	17
8	GESUNDHEIT	17
8.1	ALLGEMEINES	17
8.2	MEDIZINISCHE NOTFÄLLE UND UNFÄLLE	17
8.3	ALLERGIEN	18
8.4	ANDERE MEDIZINISCHE BEHANDLUNG	18
8.5	JURISTISCHE SCHUTZMASSNAHME FÜR DAS KINDES	19
8.6	KRANKHEITEN	19
8.7	ZÄHNEPUTZEN	19
9	MAHLZEITEN	19
10	VERHALTEN	20
11	SONSTIGES	20
11.1	VIDEOS UND FOTOS	21
11.2	VERLUST, DIEBSTAHL UND BESCHÄDIGUNG	21
11.3	DATENSCHUTZ	21
12	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21



DER INTERKOMMUNALE ZUSAMMENSCHLUSS FÜR DIE AUSSERSCHULISCHE ANIMATION

Der interkommunale Zusammenschluss für die außerschulische Animation (Groupement intercommunal pour l'animation parascolaire oder GIAP) gegründet durch das Gesetz über die Ganztagesbetreuung (Loi sur l'accueil à journée continue oder LAJC), ist der Vereinigung der Genfer Gemeinden (Association des communes genevoises ACG) angebunden. Bis heute besteht der Zusammenschluss aus 40 Gemeinden.

Das GIAP ist für die Organisation der kollektiven Nachmittagsbetreuung von Kindern zuständig. Täglich empfängt es 78 % der Schulkinder an 137 Standorten, die sich auf 28 Sektoren im Kanton verteilen. An der Spitze dieser Sektoren sorgen die Sektorleiter mit den Betreuungsteams, die mehr als 2'100 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umfassen, für die Umsetzung der Mission des GIAP vor Ort. Die Erstausbildung des Aufsichtspersonals wird durch die Weiterbildungsstätte (Centre de formation continue oder CEFOC) der Hochschule für soziale Arbeit HETS Genf durchgeführt. Weiterbildungen, sowohl individuell als auch im Team, werden regelmäßig angeboten.

So agiert das außerschulische Zentrum dank eines Netzwerks aus sozialpädagogischen und administrativen Kompetenzen.

Die Bereitstellung der Mahlzeiten liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Jeden Tag werden den Kindern abwechslungsreiche und ausgewogene Mahlzeiten serviert.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 VORWORT

Die Genfer Gemeinden sind für die außerschulischen Dienstleistungen verantwortlich und finanzieren sie, wobei die meisten von ihnen ihre Organisation an den GIAP delegiert haben.

Der Zusammenschluss bietet eine kollektive und fakultative Betreuung für alle Kinder an, die, im Rahmen der Schulpflicht, die öffentlichen Primärschulen des Kantons Genf besuchen.

1.2 RECHTSGRUNDLAGE

Gesetz über die Ganztagesbetreuung (Loi sur l'accueil à journée continue oder LAJC) vom 22. März 2019.

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Tagesbetreuung vom 18. November 2020.



1.3 MISSION UND VERPFLICHTUNG DER PARTEIEN

Im Rahmen der Ausfüllung seiner Mission verpflichtet sich der GIAP:

- die Sicherheit der ihm anvertrauten Kinder zu gewährleisten
- eine Organisation und Überwachung von Qualität sicherzustellen
- ein Angebot von Aktivitäten zu erstellen, die die persönliche Entwicklung der Kinder fördern

Mit der Anmeldung ihres Kindes/ihrer Kinder erklären sich die Eltern mit Folgendem einverstanden:

- Die Beachtung der allgemeinen Bedingungen des GIAP
- Die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinde und des Schulvereins für die Organisation der Mahlzeiten

Gegen jedes Elternteil, das die allgemeinen Bedingungen nicht einhält, kann eine Sanktion verhängt werden, die bis zur Kündigung des Abonnements für das laufende Schuljahr gehen kann, wobei eine vorherige Verwarnung erforderlich ist.

1.4 FUNKTIONSPRINZIP

Die außerschulische Betreuung wird nach einem Abonnementsystem organisiert, dessen Hauptziel es ist, die tägliche Anwesenheit so genau wie möglich zu bestimmen, indem die Eltern ermutigt werden, die Abonnements ihrer Kinder so genau wie möglich auf ihre beruflichen und familiären Bedürfnisse abzustimmen.

Diese Organisation ermöglicht es somit, die Sicherheit der Kinderbetreuung zu stärken und die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel zu gewährleisten.

2 LEISTUNGEN

2.1 ALLGEMEINES

Die außerschulische Betreuung empfängt die Kinder während der Schulzeit, außerhalb der Schulferien, je nach den für die Betreuungsart festgelegten Stundenpläne. Mittwochs findet keine Betreuung statt.

Die Präsentationsunterlagen und Kontaktdaten der Betreuungsteams finden Sie auf der Webseite www.giap.ch.

2.2 EMPFANGSTYPEN

Während der verschiedenen Aufnahmezeiten nehmen die Kinder an spielerischen, kreativen oder sportlichen Aktivitäten in den von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten teil.

Mit der Anmeldung ihres Kindes zur außerschulischen Betreuung erkennen die Eltern an, dass sie wahrscheinlich ins Schwimmbad, in die Eishalle, mit öffentlichen Verkehrsmitteln und/oder einem Minibus fahren, einen Spielplatz aufsuchen und kulturelle Veranstaltungen besuchen werden.

- Morgenbetreuung (AM)



In einigen Schulen des Kantons werden die Kinder zwischen 1P und 4P montags, dienstags, donnerstags und freitags von 7.00 Uhr (letzte Ankunft um 7.30 Uhr) bis 8.00 Uhr betreut.

Dieser Empfang besteht aus einem Moment der Ruhe und Entspannung für Vorschulkinder.

Die Einführung dieser Art von Empfang ist nicht systematisch, sondern basiert auf einem nachgewiesenen kollektiven Bedarf und erfüllt spezifische², vom GIAP festgelegte Kriterien.

An Schulen, an denen die Vormittagsbetreuung stattfindet, ist die Anmeldung für eine andere Betreuungsform (Mittags- und/oder Nachmittagsbetreuung) verpflichtend, um diese in Anspruch nehmen zu können.

- Mittagsbetreuung (RS)

Kinder zwischen 1P und 8P werden ab Verlassen der Schule bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts montags, dienstags, donnerstags und freitags von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr betreut.

Diese Betreuung bezieht sich hauptsächlich auf das Essen in der Schulkantine.

Ein Moment der Ruhe und Entspannung ist für die Kinder der 1P obligatorisch. Sie wird an jedem außerschulischen Lernort organisiert. Sie ist auch für andere Kinder zugänglich.

Die Mittagsbetreuung (RS) beinhaltet zwingend das Essen und die Betreuung des Kindes.

- Nachmittagsbetreuung (AS)

Kinder zwischen 1P und 8P werden montags, dienstags, donnerstags und freitags von 16.00 bis 18.00 Uhr nach der Schule betreut.

Bei diesem Empfang steht die Animation im Vordergrund und ein kleiner Imbiss wird ihnen serviert.

Wenn die Gestaltung der Räumlichkeiten und die Organisation vor Ort es zulassen, können die Kinder auch ihre Hausaufgaben in Eigeninitiative und in völliger Autonomie erledigen.

3 EINSCHREIBUNG

3.1 ALLGEMEINES

Die Einschreibung ist obligatorisch Die Betreuung kann erst beginnen, wenn der gesamte Registrierungsprozess abgeschlossen ist und ein Abonnement festgelegt wurde. Dieser dient als Vertrag zwischen dem GIAP und den Eltern.

Die Anmeldeunterlagen für das Kind, die das Anmeldeformular, die beigefügten Dokumente und die geforderten amtlichen Nachweise umfassen, müssen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ausgefüllt werden. Andernfalls wird die Anmeldung vorab per Post annulliert.

Nur die Erziehungsberechtigten der Kinder können die Einschreibung vornehmen, ausser in Ausnahmefällen, die von der GIAP bestätigt werden.

Das für die außerschulische Betreuung angemeldete Kind untersteht während seiner Betreuung vom Eintritt bis zum Verlassen der Schule der Verantwortung der GIAP.

² Spezifische Kriterien sind: mindestens 15 Anmeldungen, durchschnittlicher Besuch von 9-10 Kindern jeden Morgen.



3.2 MODALITÄTEN

Die Einschreibung³ bzw. die Verlängerung der Einschreibung muss über das Internetportal my.giap.ch⁴ innerhalb der offiziellen Einschreibeperiode und zwingend innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfolgen. Im gegenteiligen Fall kann eine Wartezeit für die Übernahme verhängt werden⁵.

Die offizielle Einschreibeperiode sowie andere wichtigen Informationen werden auf der Internetseite www.giap.ch auf dem Internetportal my.giap.ch, per E-Mail oder per Post und in den Medien mitgeteilt.

Bei einer Erstanmeldung mit Sonderbetreuung (Allergie, andere medizinische Behandlung, rechtliche Massnahme zum Schutz des Kindes) oder bei einer Erneuerung der Anmeldung mit Änderung der im vorherigen Schuljahr angegebenen Sonderbetreuung ist es zwingend erforderlich, das unterzeichnete Ad-hoc-Dokument und den offiziellen Nachweis einzureichen, damit die Anmeldung bearbeitet werden kann.

Bei der Anmeldung oder Erneuerung der Anmeldung über das Internetportal my.giap.ch⁶ wird automatisch eine Bestätigungs-E-Mail an die von den Eltern angegebene E-Mail-Adresse⁷ gesendet. Die in dieser E-Mail festgelegten Schritte des Anmeldevorgangs müssen genau befolgt werden, damit die Anmeldung endgültig bestätigt werden kann..

3.3 AUSSERHALB DER OFFIZIELLEN EINSCHREIBEPERIODE

Im Laufe des Schuljahres, ausserhalb der offiziellen Anmeldefrist, müssen die Anmeldungen über das Internetportal my.giap.ch⁸ erfolgen. Sie unterliegen einer Karenzzeit. Die Anmeldung wird registriert, doch die Betreuung des Kindes wird gemäß der jährlichen Tabelle der Karenzzeiten⁹ verschoben, um die personellen Ressourcen des GIAP und die kommunalen Infrastrukturen an die Betreuungsbedürfnisse der Kinder anzupassen.

Wird ein Kind jedoch ausserhalb des offiziellen Anmeldezeitraums angemeldet, kann die Karenzzeit aufgehoben und die Kostenübernahme vorgezogen werden, sofern ein Nachweis erbracht und für gültig erklärt wird. Ohne Nachweis oder wenn dieser ungültig ist, kommt die Karenzzeit zum Tragen.

Folgende Nachweise werden angenommen:

- Änderung der beruflichen Situation: Beschäftigungsgrad, neue Stelle, obligatorische Berufsausbildung;
- Änderung der Familiensituation: Scheidung, Tod, Betreuungsart mit Beleg;

³ Ein Video, das die Schritte für eine 1. Anmeldung für den außerschulischen Bereich erklärt, ist auf der Website www.giap.ch verfügbar.

⁴ Für Erziehungsberechtigte, die kein gesichertes E-Filing-Konto für den Zugang zum Internetportal my.giap.ch erhalten können, ist eine spezielle Telefonleitung für Anmeldungen (Zentrale für außerschulische Betreuung) unter den auf der Website www.giap.ch angegebenen Kontaktdaten und Terminen geschaltet.

⁵ Siehe Abschnitt 3.3 "Ausserhalb des offiziellen Anmeldezeitraums".

⁶ Für Erziehungsberechtigte ohne Zugang zum Internetportal my.giap.ch müssen die Dokumente per E-Mail an die Zentrale für außerschulische Betreuung unter der E-Mail-Adresse: parascolaire@giap.ch oder per Post gesendet werden: siehe Kontaktdaten auf der Website my.giap.ch.

⁷ Die von dem gesetzlichen Befragten mitgeteilten E-Mail dient als Kommunikationskanal. Sie sollte regelmäßig abgerufen werden.

⁸ Für Erziehungsberechtigte, die kein sicheres E-Filing-Konto für den Zugang zum Internetportal my.giap.ch erhalten können, ist eine spezielle Telefonleitung für Anmeldungen (Zentrale für außerschulische Betreuung) unter den auf der Website www.giap.ch angegebenen Kontaktdaten und Daten eingerichtet.

⁹ Verfügbar auf der Website www.giap.ch



- Ärztliches Attest: Unfähigkeit der Eltern, ihr Kind während der offiziellen Einschreibeperiode anzumelden
- Wohnortwechsel: Zuzug in den Kanton Genf und/oder in die Schweiz, Schulwechsel;
- Schriftliche Empfehlung des Sozialamtes;

Wenn die Karenzzeit aufgehoben ist, beginnt die schulergänzende Betreuung frühestens 3 Arbeitstage nach der Anmeldebestätigung des GIAP.

Bei Anwendung einer Wartezeit ist das Kind nicht berechtigt, die außerschulische Einrichtung vor dem ersten Tag der geplanten Betreuung zu besuchen, auch wenn das Kind ausnahmsweise anwesend ist.

4 ABONNEMENT

4.1 ALLGEMEINES

Das Abonnement wird zwischen GIAP und den Eltern abgeschlossen. Es beinhaltet die Einschreibung für die außerschulische Betreuung und für die Mahlzeiten¹⁰.

Sie wird für ein Schuljahr erstellt, kann termingerecht geändert und muss jedes Jahr verlängert werden. Ohne diese Erneuerung wird das Abonnement automatisch am Ende des laufenden Schuljahres gekündigt. Es wird für den gesamten Monat festgelegt und richtet sich nach den verschiedenen Betreuungsarten: Morgenbetreuung (MB) / Mittagsbetreuung (MiB) / Nachmittagsbetreuung (NB) für die vier Öffnungstage der Woche, d.h. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, außer in den Schulferien.

In jedem Fall bleibt das Abonnement, wie es von den Eltern festgelegt wurde, bis zum Ende des laufenden Monats gültig und wird auch bei Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt.

Sobald die Anmeldung validiert wurde, wird automatisch ein Konto auf dem Internetportal my.giap.ch des gesetzlichen Vertreters erstellt, um die Aktivierung des Rechnungs- und Zahlungsprozesses zu ermöglichen¹¹.

4.2 ÄNDERUNG DES ABONNEMENTS

Die im Abonnement¹² angegebenen Tage und Arten der Betreuung sind nicht austauschbar. Im Falle einer Abwesenheit können sie nicht durch eine andere Betreuungszeit kompensiert werden und sind auch nicht erstattungsfähig. Jede Änderung des Abonnements muss online auf dem Internetportal my.giap.ch¹³ **vor dem 25. des laufenden Monats**¹⁴ vorgenommen werden, damit

¹⁰ Siehe 7.5 „Abrechnung der Mahlzeiten“.

¹¹ Siehe Kapitel 6 "Abonnementgebühren" und 7 "Rechnungsstellung und Zahlung".

¹² Ein Video, das die Schritte für eine 1. Anmeldung für den außerschulischen Bereich erklärt, ist auf der Website www.giap.ch verfügbar.

¹³ Für Erziehungsberechtigte ohne Zugang zum Internetportal my.giap.ch muss die Änderung schriftlich an die Zentrale für außerschulische Betreuung unter der E-Mail-Adresse: parascolaire@giap.ch oder per Post: siehe Kontaktdaten auf der Website www.giap.ch gemeldet werden.

¹⁴ **Ablauffrist am 24. des laufenden Monats um 23.59 Uhr** über das Internetportal my.giap.ch, schriftlich an die Anmeldezentrale unter der E-Mail-Adresse: inscriptions@giap.ch oder per Post: siehe die Kontaktdaten auf der Webseite www.giap.ch



sie am 1. des Folgemonats berücksichtigt wird. **Das Abonnement bleibt bis zum Ende des laufenden Monats gültig, auch bei Abwesenheit des Kindes¹⁵.**

Eine erste Änderung des Abonnements kann Mitte August über das Internetportal my.giap.ch unter Einhaltung der für die Änderung des Abonnements vorgeschriebenen Regeln vorgenommen werden. Nur Eltern, die über einen Zugang zum Internetportal my.giap.ch verfügen, können von dieser zusätzlichen, nicht angerechneten Änderung profitieren.

Anschließend sind während des Schuljahres 3 Änderungen des Abonnements pro Kind erlaubt, ebenfalls ohne zusätzliche Kosten. Jede zusätzliche Änderung wird mit CHF 50.- verrechnet, auch für Familien, die von einer Gesamtbefreiung profitieren. Eine Änderung des Abonnements wird nicht gezählt, wenn sie auf Wunsch des GIAP erfolgt.

4.3 UNREGELMÄSSIGES ABONNEMENT

Grundsätzlich sind unregelmässige Anwesenheiten nicht zulässig. Allerdings können Erziehungsberechtigte, deren vom Arbeitgeber vorgeschriebene Arbeitszeiten zwingend eine Anpassung des Abonnements erfordern, ein unregelmässiges Abonnement erhalten, wenn sie einen entsprechenden Nachweis ad-hoc vorlegen. Dieser muss jedes Jahr bei der Einschreibung bei der Zentrale für außerschulische Bildung eingereicht werden, damit er vor einer eventuellen Genehmigung geprüft werden kann.

Es reicht aus, dass nur ein Elternteil von unregelmässigen Arbeitszeiten betroffen ist.

Die folgenden kumulativen Bedingungen sind obligatorisch:

- während des gesamten Schuljahres jede Woche wiederkehrend unregelmässige und/oder arhythmische Arbeitszeiten haben;
- einen detaillierten Nachweis des Arbeitgebers über die beruflichen Einschränkungen vorzulegen;
- über ein bestätigtes Konto auf dem Internetportal my.giap.ch zu verfügen und dieses zur Eingabe des Stundenplans zu verwenden. Nur Eltern können Abonnementsänderungen über das Internetportal my.giap.ch eingeben.

Die Erfassung des unregelmässigen Abonnements 1 Monat im Voraus bleibt weiterhin die Grundregel. Es kann jedoch mindestens wöchentlich angegeben werden.

Die in einer speziellen Richtlinie festgelegte Vorgehensweise wird den Eltern nach der Bestätigung des unregelmässigen Abonnements ausgehändigt.

Während des Schuljahres ist ein Abonnementswechsel immer möglich, beginnt aber zwingend am 1. des Folgemonats

Keine andere familiäre oder berufliche Situation kann ein unregelmässiges Abonnement rechtfertigen.

¹⁵ Nur für die außerschulische Betreuung. Für die Mahlzeiten verweisen wir auf die kommunalen Regelungen oder die Verbände der Schulkantinen



4.4 ANKÜNDIGUNG EINER AUSSERPLANMÄSSIGEN ABWESENHEIT ODER ANWESENHEIT

Das Ziel der Ankündigung von außerplanmäßigen Abwesenheiten oder Anwesenheiten (rechtzeitig zum Abonnement hinzugefügt) ist es, die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten.

Die Eltern sind verpflichtet, uns über alle außerplanmäßigen Abwesenheiten oder Anwesenheiten ihres Kindes zu informieren. Sie müssen dies über das Internetportal my.giap.ch **oder** auf dem Anrufbeantworter des jeweiligen Betreuungsteams¹⁶ gemäß den spezifischen Bestimmungen der außerschulischen Einrichtungen tun.

Der Ressortleiter bearbeitet keine Meldungen über Abwesenheit oder außergewöhnliche Anwesenheit.

Das Abonnement bleibt bis zum Ende des laufenden Monats geschuldet, auch bei entschuldigter und/oder unentschuldigter Abwesenheit des Kindes¹⁷. Außergewöhnliche Anwesenheiten werden zum normalen Preis zuzüglich 50 % berechnet.

Die Ankündigung von außerplanmäßigen Abwesenheiten und/oder Anwesenheiten ist keine Lösung für eine regelmäßige Betreuung. Wenn sich diese wiederholen, wird eine Änderung des Abonnements bei den Eltern beantragt.

Im Fall des unentschuldigten Fehlens eines Kindes leitet das GIAP systematisch ein Notfall-Suchverfahren ein. In diesem Zusammenhang werden nur die beiden auf dem Anmeldeformular angegebenen Notrufnummern¹⁸ kontaktiert. Wenn keine Reaktion erfolgt, kann dieses Verfahren bis hin zur Einschaltung der Polizei gehen.

4.5 VORÜBERGEHENDE ODER ENDGÜLTIGE KÜNDIGUNG DES ABONNEMENTS

Die Kündigung des Abonnements ist während des laufenden Schuljahres gestattet. Sie kann vorübergehend oder definitiv sein.

Bei einer vorübergehenden Kündigung während des Schuljahres ist eine Rückkehr zur außerschulischen Betreuung möglich, unterliegt aber einer Karenzzeit¹⁹.

Die Kündigung des Abonnements muss online auf dem Internetportal my.giap.ch²⁰ vor dem 25. des laufenden Monats erfolgen²¹, damit sie zum 1. des Folgemonats berücksichtigt werden kann. Das Abonnement bleibt bis zum Ende des laufenden Monats geschuldet, auch bei entschuldigter und/oder unentschuldigter Abwesenheit des Kindes²².

¹⁶ Die telefonische Ankündigung ist nur für die Eltern möglich, die nicht über einen Zugang zum Internetportal my.giap.ch verfügen, siehe die Kontaktdaten der außerschulischen Betreuungsteams auf der Internetseite www.giap.ch

¹⁷ Nur für die außerschulische Betreuung. Für das Essen beziehen Sie sich auf die kommunalen Regelungen oder die Verbände der Schulkantinen.

¹⁸ Mindestens eine Notfalltelefonnummer muss eine Schweizer Mobiltelefonnummer sein.

¹⁹ Siehe Abschnitt 3.3 "Außerhalb des offiziellen Anmeldezeitraums".

²⁰ Bei Erziehungsberechtigten ohne Zugang zum Internetportal my.giap.ch muss die Kündigung schriftlich an die Zentrale für schulergänzende Betreuung unter der E-Mail-Adresse: parascolaire@giap.ch oder per Post: siehe Kontaktdaten auf der Website www.giap.ch erfolgen.

²¹ Frist am 24. des laufenden Monats um 23.59 Uhr über das Internetportal my.giap.ch, schriftlich an die Zentrale für außerschulische Betreuung unter der E-Mail-Adresse: parascolaire@giap.ch oder per Post: siehe Kontaktdaten auf der Website www.giap.ch

²² Nur für die außerschulische Betreuung. Für das Essen beziehen Sie sich auf die Regelungen der Gemeinde oder der Schulkantinenverbände.



5 ÖFFNUNGSZEITEN

5.1 ALLGEMEINES

Das für die außerschulische Betreuung angemeldete Kind unterliegt während seiner Betreuung vom Eintritt bis zum Verlassen der Schule der Verantwortung des GIAP.

Es muss während der gesamten Dienstleistungsdauer anwesend sein. Eine Teilzeitbetreuung ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Vorbehalten bleiben die unten genannten Ausnahmen, die den Austritt vor dem offiziellen Ende der Betreuung, ein verspätetes Eintreffen (nach 11.30 Uhr oder 16.00 Uhr) beinhalten, wobei die GIAP erst dann verantwortlich ist, sobald das Kind in die außerschulische Betreuung aufgenommen wird.

Ist das Kind während des Halbtags²³ in der Schule, vor einer schulergänzenden Betreuung, abwesend, oder im Falle eines Halbtags schulbesuchs in der Schule²⁴, wird das Kind nicht in die schulergänzende Betreuung aufgenommen.

Wenn ein Kind an zwei außerschulischen Orten (Aufnahmeklasse, Sonderklasse, Sportstudium) angemeldet ist und sich zwischen diesen beiden Orten bewegen muss, ist die GIAP erst dann verantwortlich, wenn das Eintreffen des Kindes vom außerschulischen Team bestätigt wurde.

Das Abonnement bleibt auch bei späterem Eintritt oder vorzeitigem Austritt in voller Höhe geschuldet.

Kein Kind darf die Betreuungsstätte verlassen, ohne das Betreuungsteam darüber zu informieren.

5.2 ÖFFNUNGSZEITEN DER BETREUUNGSARTEN

Die Öffnungszeiten²⁵ der verschiedenen Betreuungsarten müssen eingehalten werden.

- Morgenbetreuung (AM) von 7.00 bis 8:00 Uhr
- Mittagsbetreuung (RS) von 11.30 bis 13:30 Uhr
- Nachmittagsbetreuung (AS) von 16.00 bis 18:00 Uhr

Jedoch ist ein vorzeitiges Verlassen der Betreuungsstätte am Nachmittag möglich:

- ab 17.00 Uhr für das Kind von 1P
- ab 17.30 Uhr für das Kind zwischen 2P und 8P

5.3 ENDE DER BETREUUNG

Kinder von 1P bis 4P müssen systematisch von einem Erziehungsberechtigten oder einer zuständigen Person, die im Dokument "Zusätzliche Informationen" genannt wird, begleitet werden.

²³ Zum Beispiel: Abwesenheit von der Schule am Morgen, daher keine Betreuung in der Mittagsbetreuung oder Abwesenheit von der Schule am Nachmittag, daher keine Betreuung in der Nachmittagsbetreuung.

²⁴ Zum Beispiel: Halbtagschule für Kinder der 1P.

²⁵ Vorbehalten bleiben die spezifischen schulischen und außerschulischen Öffnungszeiten einiger betroffener außerschulischer Orte



Kinder von der 5. bis zur 8. Klasse können die außerschulische Betreuung mit einem Erziehungsberechtigten oder einer im Dokument "Zusätzliche Informationen".

genannten verantwortlichen Person verlassen oder um 18.00 Uhr allein nach Hause gehen, wenn diese Erlaubnis auf dem Anmeldeformular vermerkt ist, was einem von den Erziehungsberechtigten bestätigten Haftungsausschluss gleichkommt.

Die Abreise eines Kindes mit einem anderen minderjährigen Kind ist erst nach dem Ende der Betreuung um 18.00 Uhr möglich unter der Voraussetzung, dass dieser im Dokument "Zusätzliche Informationen" von den gesetzlichen Vertretern benannt wurde.

Im Dokument "Zusätzliche Informationen" können bis **zu vier Personen** eingetragen werden, die berechtigt sind, das Kind abzuholen

5.4 ABWEICHUNG VOM ZEITPLAN DER BETREUUNGSARTEN

Eine Ausnahme vom Stundenplan der Betreuungsarten kann nur gewährt werden, wenn das Kind **für mindestens zwei Betreuungseinheiten in der gleichen Betreuungsart pro Woche eingeschrieben ist**²⁶. Eine **einzige** wöchentliche Abweichung ist in den folgenden Fällen zugelassen:

- für einen Kurs, der als delegierter Unterricht gilt (Sprach- oder Musikkurs)
- für einen Kurs, eine sportliche, künstlerische oder kulturelle Aktivität
- für eine regelmäßige medizinische Behandlung

Jeder Antrag auf Abweichung von den Öffnungszeiten der Betreuungsarten muss im Voraus schriftlich an den Bereichsleiter gestellt werden

Alle zeitlichen Termine (Arztbesuch, offizielle Vorladung, Sitzung mit der Lehrkraft) müssen **im Voraus** auf dem Anrufbeantworter des außerschulischen Teams angekündigt werden.

Wenn das Kind den oben genannten Kurs besucht, übernimmt das außerschulische Team keine Fahrdienste für Fahrten innerhalb oder außerhalb des Gebäudes.

Bei einer gewährten Befreiung ist die Rückkehr des Kindes in die außerschulische Betreuung nicht gestattet.

Die Organisation, Qualität und Sicherheit der Betreuung fallen in den Zuständigkeitsbereich des GIAP. In jedem Fall ist **die Bestätigung des Sektor verantwortlichen zwingend**.

5.5 ZUSAMMENARBEIT MIT DEM DEPARTEMENT FÜR ÖFFENTLICHE ERZIEHUNG (DÖE)

Falls die Betreuungsarten abweichen, ist die Rückkehr des Kindes in die schulergänzende Betreuung nicht gestattet. Ausgenommen sind die unten aufgeführten Ausnahmen, die eine besondere Zusammenarbeit mit der Schulleitung (DÖE) voraussetzen.

Für die beaufsichtigten Hausaufgaben organisiert die GIAP eine zeitlich angepasste Betreuung für Kinder, die an **einem Tag pro Woche, in der Regel am Donnerstag**, für die beaufsichtigten

²⁶ Mindestens zwei Teilnahmen an der Mittagsbetreuung oder zwei Teilnahmen an der Nachmittagsbetreuung, um eine Ausnahmeregelung für einen der beiden Tage zu erhalten



Hausaufgaben angemeldet sind. Dieser Tag wird in Absprache und Koordination zwischen dem Sektor verantwortlichen und der Schulleitung festgelegt.

Für die besonderen Bildungsmaßnahmen und die pädagogische Unterstützung außerhalb der Unterrichtszeit werden die Modalitäten gemeinsam vom Sektor verantwortlichen und der Schulleitung festgelegt.

6 PREISFESTSETZUNG DES ABONNEMENTS

6.1 ALLGEMEINES

Die Regeln der Preisfestsetzung des Abonnements gelten nur für die außerschulische Betreuung (einschließlich der Zwischenmahlzeiten). **Das Mittagessen wird von den Gemeinden und/oder den Schulkantinenverbänden zusätzlich in Rechnung gestellt.** Hinsichtlich der Regelungen zur Preisfestsetzung der Mahlzeiten verweisen wir auf die Regelungen der Gemeinden und/oder der Schulkantinenverbände.

Die außerschulische Betreuung ist im Voraus nach dem Prinzip der Vorauszahlung²⁷ in Höhe eines Betrags zu bezahlen, der einem Monatsabonnement entspricht, wie es von den gesetzlichen Vertretern definiert wird, einschließlich derjenigen, die ein unregelmäßiges Abonnement erhalten.

Die Preisfestsetzung des Abonnements wird auf der Grundlage einer durchschnittlichen jährlichen Anwesenheit von 36 Wochen auf den 39 Schulwochen berechnet.

Punktuelle Abwesenheiten, Kurzeiterkrankungen (weniger als zwei aufeinanderfolgende Wochen) sowie Abwesenheiten für gemeinsame Schulausflüge werden bei der Berechnung des durchschnittlichen Abonnementpreises berücksichtigt.

Sie führen daher weder zu einer Rückerstattung noch zu einem Abzug.

6.2 MONATLICHE TARIFE FÜR DIE AUSSERSCHULISCHE BETREUUNG

Anzahl Tage /Woche	AM	RS	AS
1 Tag	CHF 14.-	CHF 22.-	CHF 29.-
2 Tage	CHF 28.-	CHF 44.-	CHF 58.-
3 Tage	CHF 42.-	CHF 66.-	CHF 87.-
4 Tage	CHF 56.-	CHF 88.-	CHF 116.-

6.3 RABATT ODER BEFREIUNG

²⁷ Ein Video, das die Schritte für eine 1. Anmeldung für den außerschulischen Bereich erklärt, ist auf der Website www.giap.ch verfügbar.



Der Rabatt oder die Befreiung²⁸ wird auf der Grundlage des jährlichen Nettoeinkommens der Familie und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder berechnet.

Für gesetzlich haftende Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit oder einer C-Bewilligung gilt das Dokument

"Eléments retenus par l'Administration sur l'avis de taxation des Impôts Cantonaux et Communaux" unter der Rubrik "demande de rabais" auf dem Internetportal my.giap.ch hochgeladen werden. Für alle anderen Situationen der gesetzlich haftenden Personen ist die Liste der akzeptierten Dokumente auf dem Internetportal my.giap.ch²⁹ aufgelistet. Ändert sich die Situation der gesetzlich haftenden Personen in Bezug auf den laufenden Antrag auf Ermäßigung oder Befreiung, wird die aktuelle Situation berücksichtigt.

Ändert sich die Situation der Erziehungsberechtigten während des Schuljahres (Einkommen, Trennung, Scheidung, Geburt), kann ein neuer Antrag auf Rabatt oder Befreiung nur gegen Vorlage der erforderlichen Nachweise gestellt werden. Je nach Einkommen

Abhängig vom Einkommen

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Kostenlos	< 50.000	< 56.754	< 63.508	< 70.262
Ermässigung von 75%	50.001 bis 70.000	56.755 bis 76.754	63.509 bis 83.508	70.263 bis 90.262
Ermässigung von 50%	70.001 bis 85.000	76.755 bis 91.754	83.509 bis 98.508	90.263 bis 105.262
Ermässigung von 25%	85.001 bis 95.000	91.755 bis 101.754	98.509 bis 108.508	105.263 bis 115.262

Der Geschwisterrabatt wird automatisch, je nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, die für die ausserschulische Betreuung angemeldet sind (die mit derselben Kundennummer verknüpft sind), verrechnet.

2 Kinder, die in der ausserschulischen Betreuung eingeschrieben sind	Ermässigung von 12,5% für jedes Kind
3 Kinder, die in der ausserschulischen Betreuung eingeschrieben sind	Ermässigung von 25% für jedes Kind
4 Kinder oder mehr, die in der ausserschulischen Betreuung eingeschrieben sind	Ermässigung von 40% für jedes Kind

Um einen Rabatt oder eine Befreiung für die schulergänzende Betreuung zu erhalten, muss der "Antrag auf Rabatt oder Befreiung (betrifft nicht die Verrechnung der Mahlzeiten)" über das Internetportal my.giap.ch gestellt werden.

²⁸ Ein Video, das die Schritte für eine 1. Anmeldung für den außerschulischen Bereich erklärt, ist auf der Website www.giap.ch verfügbar.

²⁹ Ein schriftliches Tutorial und ein Video, in dem die einzelnen Schritte erklärt werden, sind auf der Website www.giap.ch verfügbar.



Das Formular wird anhand der bei der Anmeldung gemachten Angaben vorausgefüllt. Die Erziehungsberechtigten müssen die Angaben überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen. Während des Prozesses des Rabattantrags wird eine Liste angezeigt, in der die für jede Situation erforderlichen Anhänge aufgeführt sind. Die Erziehungsberechtigten müssen die für ihre Situation relevanten³⁰ Belege bis spätestens 30. Juni 2024 hochladen.

Bei jeder Einschreibung während des laufenden Schuljahres müssen diese innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Einschreibung gesendet werden.

Bei einer Anmeldung während des Schuljahres muss der Antrag auf Ermäßigung oder Befreiung innerhalb von 15 Tagen nach der Anmeldung wie oben beschrieben bei der Rechnungsabteilung eingereicht werden.

Jede Antwort auf einen Antrag auf Rabatt oder Befreiung wird an den Inhaber des Kundenkontos auf dem Internetportal my.giap.ch gerichtet. Diese Antwort ist für die gesetzlichen Vertreter, die Zugang zum Internetportal my.giap.ch haben, verfügbar und zugänglich.

Der nicht fristgerecht zurückgegebene oder ausgefüllte Rabattantrag **muss vor dem 25. des laufenden Monats über das Internetportal my.giap.ch erfolgen**, damit er am 1. des Folgemonats berücksichtigt werden kann.

Pro Familie ist nur ein Antrag erforderlich, der jedes Jahr innerhalb der vorgegebenen Frist erneuert werden muss. Es können keine Rabatte oder Befreiungen gewährt werden, wenn das Dossier unvollständig ist.

Der Rabatt oder die Befreiung bezieht sich nicht auf den Preis der Mahlzeit, sondern nur auf die außerschulische Betreuung.

7 ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

7.1 ALLGEMEINES

Das Abonnement wird zwischen GIAP und den Eltern gemäß den angegebenen Modalitäten abgeschlossen.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem von den Erziehungsberechtigten festgelegten Abonnement, das fällig bleibt und auch bei entschuldigter und/oder unentschuldigter Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt wird.

Gemäß dem Gesetz über die Tagesbetreuung ist das GIAP für die schulergänzende Betreuung und die Gemeinden für die Mahlzeiten zuständig. Die Rechnungsstellung für diese beiden Leistungen erfolgt getrennt. Somit müssen die Erziehungsberechtigten diese beiden getrennten Leistungen an die GIAP für die schulergänzende Betreuung und an die Gemeinde für das Essen bezahlen.

³⁰ Für Erziehungsberechtigte ohne Zugang zum Internetportal my.giap.ch werden das Formular und die Liste der erforderlichen Anlagen per E-Mail oder per Post versandt. Das Formular muss ordnungsgemäß unterzeichnet und zusammen mit den erforderlichen Anlagen an die Rechnungsabteilung zurückgeschickt werden, und zwar an die E-Mail-Adresse: facture@giap.ch oder per Post: siehe Kontaktdaten auf der Website www.giap.ch



Die Kosten für die außerschulische Betreuung werden zu Beginn eines jeden Monats direkt vom Kundenkonto abgebucht. Die Kosten müssen im Voraus³¹ bezahlt werden und entsprechen einem Monatsabonnement, wie es von den gesetzlichen Vertretern definiert wird. Die Anwesenheit eines Kindes darf nicht mehreren, verschiedenen Kunden (Schuldern) in Rechnung gestellt werden.

Eine eventuelle Anfechtung des von der GIAP abgebuchten Betrags muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Buchungsdatum der Abbuchung schriftlich erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der abgebuchte Betrag als akzeptiert.

Die Vorgehensweise zur Verfolgung der Vorauszahlung ist auf unserer Website und auf dem Internetportal my.giap.ch angegeben. Bei Nichtbezahlung des Abonnements wird dreimal pro Jahr ein Kontoauszug per Post verschickt, der als Mahnung gilt. Für dieses Verfahren wird eine Verwaltungsgebühr von CHF 5.00 erhoben, die dem Kundenkonto belastet wird.

Bei Nichtzahlung leitet die GIAP ein Verfahren zur Eintreibung der Forderung ein. Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des Kunden (Schuldners).

Eine Bescheinigung über die Betreuungskosten ist auf dem Internetportal my.giap.ch erhältlich, die bei der Steuerbehörde geltend gemacht werden kann.

7.2 ABRECHNUNG DER AUSSERPLANMÄSSIGEN ANWESENHEITEN

Außerplanmäßige Anwesenheiten werden zum Normaltarif plus 50% berechnet.

AM	RS	AS
CHF 6.00	CHF 9.00	CHF 12.00

Wenn eine außerplanmäßige Anwesenheit geplant ist und das Kind jedoch nicht anwesend ist, wird diese berechnet, wenn das Kind nicht gemäß den spezifischen Zeitplänen und Bestimmungen der außerschulischen Betreuungsstätte entschuldigt wurde³².

7.3 ABRECHNUNG BEI EINSCHREIBUNG WÄHREND DES LAUFENDEN JAHRES

AM	RS	AS
CHF 4.00	CHF 6.00	CHF 8.00

Im August und Juli werden die Betreuungstage als Pre-Abo-Tarif gemäß dem von den Erziehungsberechtigten festgelegten Monatsabonnement berechnet. Sie müssen, wie das Monatsabonnement im Voraus bezahlt werden.

Bei einer Anmeldung im Laufe des Jahres, wenn das Kind ohne Karenzzeit betreut wird, wird vom 1. Tag der Betreuung bis zum Ende des laufenden Monats ein Vorabonnementtarif berechnet. Das Abonnement beginnt am 1. Tag des Folgemonats.

7.4 ABZUG BEI KRANKHEIT ODER UNFALL

Bei krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten des Kindes von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Schulwochen und in allen Betreuungsarten wird nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests eine Preisreduktion gewährt. Diese Bescheinigung muss **spätestens fünf**

³¹ Ein Video, das die Schritte für eine 1. Anmeldung für den außerschulischen Bereich erklärt, ist auf der Website www.giap.ch verfügbar.

³² Siehe auf der Internetseite www.giap.ch



Arbeitstage nach der Rückkehr des Kindes in die schulergänzende³³ Betreuung an die Anmeldezentrale geschickt werden.

Kurzfristige Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder Unfall (weniger als zwei aufeinanderfolgende Wochen) sind in der Berechnung des durchschnittlichen Abonnementpreises enthalten. Sie führen daher zu keiner Rückerstattung und zu keinem Preisnachlass. Mit Ausnahme von Pandemien.

Kein anderer Grund für die Abwesenheit kann zu einem Abzug führen.

7.5 ABRECHNUNG DER MAHLZEITEN

Die Mahlzeiten werden von den Gemeinden und/oder den Schulkantinenverbänden bereitgestellt, die sie direkt bei den Eltern abrechnen. Zu diesem Zweck werden die Kontaktdaten der Eltern in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Zugang zu Dokumenten und den Schutz persönlicher Daten (LIPAD) mitgeteilt.

Bei Fragen zur Abrechnung der Mahlzeiten wenden Sie sich gemäß den geltenden Bestimmungen bitte direkt an die Gemeinde und/oder den Schulkantinenverein.

Bei finanziellen Schwierigkeiten sollten Sie sich direkt an die Gemeinde und/oder den Schulkantinenverein wenden (einschließlich der Gemeinden, die der Leistung Restoscolaire angeschlossen sind).

8 GESUNDHEIT

8.1 ALLGEMEINES

Bei der Anmeldung des Kindes ist es zwingend erforderlich, dass die Sonderbetreuung (Allergie, andere medizinische Behandlung und rechtliche Maßnahme zum Schutz des Kindes) im Ad-hoc-Dokument ad-hoc festgehalten und ein offizieller Nachweis der Anmeldestelle vorgelegt wird³⁴. Zur Sicherheit des Kindes kann die Betreuung erst beginnen, wenn alle Dokumente der Sonderbetreuung (Allergie, andere medizinische Behandlung, rechtliche Maßnahme zum Schutz des Kindes) eingereicht und von der GIAP bestätigt wurden.

Bei einer Statusänderung ist es zwingend erforderlich, die Anmeldezentrale umgehend darüber zu informieren, damit die Akte des Kindes aktualisiert werden kann.

Aufgrund organisatorischer Maßnahmen behält sich das GIAP das Recht vor, jede zusätzliche Entscheidung zu treffen, auch wenn ein offizieller Beleg dafür ausgestellt werden muss

8.2 MEDIZINISCHE NOTFÄLLE UND UNFÄLLE

Bei einem medizinischen Notfall oder Unfall trifft das außerschulische Team oder der Bereichsleiter die notwendigen Vorkehrungen und informiert die Eltern so schnell wie möglich.

Wenn es die Situation erfordert, wendet sich das Betreuungsteam an die 144 und befolgt deren Anweisungen. Je nach den Entscheidungen des medizinischen Teams kann das Kind mit dem Krankenwagen evakuiert werden. Die Kosten für den Notfalltransport gehen zu Lasten der Eltern.

³³ Per E-Mail an die Zentrale für außerschulische Betreuung unter: parascolaire@giap.ch oder per Post: siehe Kontaktdaten auf der Website www.giap.ch

³⁴ Per E-Mail an die Zentrale für außerschulische Betreuung unter: parascolaire@giap.ch oder per Post: siehe Kontaktdaten auf der Website www.giap.ch



Den Eltern wird ein Dokument ausgehändigt, in dem die zu befolgende Vorgehensweise bei der Meldung des Unfalls an die Versicherung des Kindes beschrieben ist.

Wenn ein Kind vorübergehend in seiner Mobilität eingeschränkt ist, kann es in bestimmten Fällen bei der Betreuung in der außerschulischen Betreuung von einer besonderen Begleitung profitieren.

Jede neue Situation muss dem Bereichsleiter im Voraus mitgeteilt werden.

Diese besondere Betreuung wird angeboten, wenn es die Verfügbarkeit erlaubt und eine Wartezeit von drei Werktagen für ihre Organisation erforderlich ist. In der Zwischenzeit kann das Kind die schulergänzende Betreuung nicht besuchen, auch wenn es ausnahmsweise anwesend ist.

8.3 ALLERGIEN

Falls eine Allergie die Verabreichung von Medikamenten erfordert, wird das ärztliche Attest an die Schulkrankenschwester oder den Schulkrankenschwester des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (Service de santé de l'enfance et de la jeunesse SSEJ) weitergeleitet, damit ein individuelles Aufnahmeprojekt (PAI) erstellt werden kann.

Wenn die Lebensmittelallergie eine einfache Diät erfordert (Lebensmittel, die mit bloßem Auge erkennbar sind, in ihrer unverarbeiteten Form verzehrt werden und leicht aus der Zubereitung entfernt werden können), sorgt das Betreuungsteam dafür, dass das betreffende Lebensmittel vermieden wird, ohne dass ein spezielles Menü angeboten wird und ohne dass die Eltern Ergänzungen zum Essen des Schulrestaurants mitbringen können.

Wenn die Nahrungsmittelallergie eine komplexere Diät erfordert (Nahrungsmittel, die in den üblichen industriellen Zubereitungen versteckt werden können, z. B. Eier, Nüsse, Bohnen), die mit einer anaphylaktischen Behandlung (Typ Epipen) verbunden ist, oder wenn das Kind eine ärztlich festgestellte Unverträglichkeit (z. B. Gluten, Laktose,) hat, müssen die Erziehungsberechtigten ein Lunchpaket für das Mittagessen und/oder den Nachmittagssnack bereitstellen.

Wenn ein Lunchpaket für das Mittagessen und/oder den Nachmittagssnack bereitgestellt wird, darf das Kind keine weiteren Lebensmittel erhalten.

Das Betreuungsteam sorgt in Zusammenarbeit mit dem Personal der Schulkantine dafür, dass das Kind seine Mahlzeit unter guten Bedingungen einnehmen kann.

In allen Fällen liegt die endgültige Entscheidung über die Notwendigkeit eines Lunchpakets für das Mittagessen und/oder einer Zwischenmahlzeit in der Verantwortung des Sektorleiters.

8.4 ANDERE MEDIZINISCHE BEHANDLUNG

Im Falle einer anderen medizinischen Behandlung, die die Verabreichung von Medikamenten erfordert, wird das ärztliche Attest an die Schulkrankenschwester oder den Schulkrankenschwester des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (Service de santé de l'enfance et de la jeunesse SSEJ) weitergeleitet, damit ein individuelles Aufnahmeprojekt (PAI) erstellt werden kann.

Für den Fall, dass ein Kind während der Betreuung ad hoc Medikamente einnehmen muss, müssen die Eltern dem Betreuungsteam folgende Informationen zur Verfügung stellen: den Vor- und Nachnamen des Kindes, das Anfangs- und Enddatum der Behandlung, die Dosierung, die Uhrzeit und die Bedingungen, unter denen die Medikamente verabreicht werden. Diese Angaben müssen von einer offiziellen Stelle (Arzt oder Apotheke) stammen und auf der Verpackung des



Arzneimittels stehen.

Die Verabreichung von medizinischen Behandlungen kann nur im Rahmen der Kompetenz und der organisatorischen Möglichkeiten des außerschulischen Betreuungsteams erfolgen.

8.5 JURISTISCHE SCHUTZMASSNAHME FÜR DAS KINDES

GIAP respektiert und setzt die von den zuständigen Behörden erlassenen Kinderschutzmassnahmen um.

Wenn nötig, arbeitet der GIAP mit den Kinderschutzdiensten zusammen.

Die betreuenden Animatoren sind zum Handeln verpflichtet, sobald sie von einem Verdachtsfall von Missbrauch Kenntnis erlangen, indem sie das interne Verfahren befolgen.

8.6 KRANKHEITEN

Wenn ein Kind während des Halbtages vor der außerschulischen Betreuung³⁵ in der Schule aus Krankheitsgründen fehlt, wird es nicht in die außerschulische Betreuung aufgenommen.

Was die zu ergreifenden Maßnahmen in Bezug auf ansteckenden Krankheiten angeht, verweist der GIAP auf die Gesundheitsvorschriften des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (Service de santé de l'enfance et de la jeunesse SSEJ).

8.7 ZÄHNEPUTZEN

Das Zähneputzen der Kinder wird nur dann gemeinschaftlich organisiert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- dass ausreichende und geeignete Sanitäranlagen (Waschbecken) vorhanden sind;
- dass die Reinigung der Sanitäranlagen regelkonform organisiert ist;
- dass die Besonderheiten der lokalen Organisation dies zulassen.

Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, die Eltern jedoch wünschen, dass ihr Kind sich nach dem Essen die Zähne putzt, müssen sie eine Zahnbürste und Zahnpasta bereitstellen (die jeden Tag mitgebracht werden muss).

9 MAHLZEITEN

Unter der Verantwortung der Gemeinden und/oder der Schulkantinenverbände wird den Kindern eine Vielzahl von ausgewogenen Mahlzeiten serviert. Die meisten der Schulkantinen sind mit dem Label „Fourchette Verte“ (grüne Gabel) ausgezeichnet.

Der Auftrag des GIAP zur kollektiven Betreuung lässt eine individuelle Betreuung jedes einzelnen Kindes nicht zu. Andererseits setzt sich der GIAP dafür ein, dass individuelle Praktiken, die sich in einer gemeinschaftlichen Auffassung zusammenfassen lassen können, institutionell eingehalten werden, nämlich: der Verzicht auf jegliches Tierfleisch, der Verzicht auf Schweinefleisch und diätetische Einschränkungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Kindes.

³⁵ Zum Beispiel: Abwesenheit in der Schule am Morgen, daher keine Betreuung in der Mittagsbetreuung oder Abwesenheit in der Schule am Nachmittag, daher keine Betreuung in der Nachmittagsbetreuung.



So werden die auf dem Anmeldeformular aufgeführten Ernährungsgewohnheiten („ohne Schweinefleisch“ und „kein tierisches Fleisch³⁶“) berücksichtigt, ohne dass es ein spezielles Menü oder die Möglichkeit für die Eltern gibt, Ergänzungen zu dem vom Schulrestaurant angebotenen Essen mitzugeben.

Die Bereitstellung eines Lunchpakets ist nur im Falle einer bescheinigten Nahrungsmittelallergie zulässig³⁷.

10 VERHALTEN

Die außerschulischen Betreuungsteams bemühen sich täglich, den Kindern mit Wohlwollen zu begegnen und ihnen soziale Kompetenzen zu vermitteln, um ein gutes Zusammenleben zu fördern. Die Kinder müssen sich ihrerseits an die Regeln des Gruppenlebens halten, um die körperliche und seelische Unversehrtheit jedes Einzelnen zu bewahren und Respekt vor Gleichaltrigen sowie vor dem betreuenden Personal, der Stätte und der Ausstattung zu zeigen.

Jedes Kind, das im Rahmen der außerschulischen Betreuungsstätte die Anweisungen des Personals nicht befolgt, die Aktivitäten stört oder durch sein unangemessenes Verhalten gegen die Regeln verstößt, die die Grundlage des sozialen Lebens ausmachen, wird jedoch mit Disziplinarstrafen belegt, die dem begangenen Verschulden entsprechen.

So kann nach einer ersten Verwarnung durch den Sektorleiter an die Eltern ein vorläufiger Ausschluss von bis zu 3 Monaten gegen ein Kind ausgesprochen werden.

Je nach Schwere der Situation oder im Fall der Wiederholung des unangemessenen Verhaltens kann auch ein vorläufiger Ausschluss von der Betreuung für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten, aber nicht länger als bis zum Ende des Schuljahres, verhängt werden.

Bei wiederholten Beleidigungen, insbesondere diskriminierender Art, oder im Falle von körperlichem Angriff eines Kindes gegenüber dem Personal wird ein vorläufiger Ausschluss von mindestens zwei Wochen gegen das betroffene Kind verhängt.

Im Falle eines vorläufigen Ausschlusses von bis zu zwei Wochen muss die außerschulische Betreuung des Kindes in dieser Zeit weiterbezahlt werden. Im Falle eines längeren Ausschlusses endet das Abonnement mit dem letzten effektiven Tag der außerschulischen Betreuung.

Im Falle eines vorübergehenden Ausschlusses während des Schuljahres bleibt die außerschulische Betreuung während dieser Zeit geschuldet und wird in Rechnung gestellt. Bei einem vorübergehenden Ausschluss bis zum Ende des Schuljahres endet das Abonnement am letzten tatsächlichen Tag der Betreuung.

11 SONSTIGES

³⁶ Unter dem Begriff „ohne Tierfleisch“ wird jene Ernährung verstanden, die jegliches Tierfleisch (Fleisch, Fisch) ausschließt, aber den Verzehr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs wie Eiern, Milch und Milchprodukten (Käse, Joghurt) generell erlaubt. Alle anderen mit dem Vegetarismus verwandten Ernährungspraktiken (Lakto-Vegetarismus, Ovo-Vegetarismus, Veganismus, Pesco-Vegetarismus und Flexitarismus) werden nicht berücksichtigt, da es sich um individuelle Praktiken handelt, die nicht mit der kollektiven Betreuung von Kindern vereinbar sind.

³⁷ Siehe Abschnitt 8.3 „Allergien“.



11.1 VIDEOS UND FOTOS

Die Verwendung von Fotos und/oder Filmen von Kindern im Rahmen der außerschulischen Betreuung muss von den Eltern in dem dafür vorgesehenen Dokument ad-hoc ordnungsgemäß genehmigt werden.

Außer in Ausnahmefällen ist die Verwendung von persönlichen elektronischen Gegenständen in der außerschulischen Betreuung nicht gestattet.

11.2 VERLUST, DIEBSTAHL UND BESCHÄDIGUNG

Das GIAP übernimmt keine Verantwortung für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von persönlichen Gegenständen der Kinder.

Die Kinder kümmern sich um die Räumlichkeiten, Möbel und Geräte.

Die Kosten für Schäden, die zwischen Kindern entstehen, werden von der eigenen Haftpflichtversicherung der betroffenen Familie übernommen.

Kosten für von einem Kind verursachten Schäden werden den betroffenen Eltern in Rechnung gestellt.

11.3 DATENSCHUTZ

Die vom GIAP erhobenen personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Zugang zu Dokumenten und den Schutz personenbezogener Daten (LIPAD) vom 5. Oktober 2001 und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Zugang zu Dokumenten und den Schutz personenbezogener Daten (RIPAD) vom 21. Dezember 2011 verarbeitet.

Anonymisierte personenbezogene Daten können für interne Statistiken, Planung oder Bewertung der öffentlichen Politik verwendet werden.

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem Schulanfang 2024-2025 und für das Schuljahr 2024-2025. Sie stehen auf der folgenden Internetseite zur Verfügung: www.giap.ch.

Der GIAP behält sich jedoch das Recht vor, diese allgemeinen Bedingungen bei Bedarf einseitig zu ändern.

Der GIAP entscheidet über alle Fälle, die nicht durch die vorliegenden allgemeinen Bedingungen abgedeckt sind.